

Aktuelle vergütungsrechtliche Themen aus der anwaltlichen Praxis

Dr. jur. Ronny Hildebrandt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte
Busse & Miessen
Bonn • Berlin • Leipzig

Themen

- TSVG-Konstellationen (Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 11.05.2029)
 - Aktueller Stand
 - Aufarbeitung in der Rechtsprechung (insbesondere Neupatientenregelung)
 - Hausarztvermittlung als gesetzliche Anstiftung zum Abrechnungsbetrug?

Aktueller Stand

Extrabudgetäre Vergütung, § 87a Abs. 3 S. 5 SGB V

- extrabudgetäre Vergütung aller Leistungen im Arztgruppenfall bei Behandlung
 - **neuer Patienten** (oder > 2 Jahre nicht da gewesen) durch Haus-/Kinderärzte oder bestimmte Fachärzte (außer Anästhesisten, die keine schmerztherapeutische Behandlung durchführen; Humangenetiker; Labormediziner; MKG-Chirurgen; Nuklearmediziner; Pathologen und Radiologen) (**nur bis 31.12.2022**)
 - **auf Vermittlung** eines aus „medizinischen Gründen dringlichen Termins“ zur fachärztlichen Weiterbehandlung durch einen **Haus- oder Kinderarzt** (§ 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB V)
 - in **offener Sprechstunde** für bestimmte Fachärzte
 - auf **Vermittlung der Terminservicestelle** (§ 75 Abs. 1a S. 3 SGB V)

Extrabudgetäre Zuschläge, § 87 Abs. 2b S. 3 SGB V

- Extrabudgetäre Zuschläge auf Grund- und Versichertenpauschalen bei Terminvermittlung durch TSS oder (seit 01.01.2023) Haus-/Kinderarzt
 - 200 % in Akutfällen bei Behandlungsbeginn spätestens am Folgetag nach Terminvermittlung (nur) durch die TSS
 - 100 % bei Behandlungsbeginn spätestens am 4. Tag nach Vermittlung
 - 80% bei Behandlungsbeginn spätestens am 14. Tag nach Vermittlung
 - 40 % bei Behandlungsbeginn spätestens am 35. Tag nach Vermittlung

Extrabudgetäre Vermittlungsprovision, § 87 Abs. 2b S. 3 SGB V

- Extrabudgetäre Vermittlungsprovision von 15 € für Haus- und Kinderärzte
 - pro erfolgreicher Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Facharzttermins (auch an Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung)
 - Vermittlung bei medizinischer Notwendigkeit auch an mehrere Arztgruppen im selben Quartal möglich = mehrfache Provision

Beschluss eBA 79. Sitzung

4. Anforderungen für einen vom Hausarzt an den Facharzt gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V vermittelten Termin

Für Ärzte, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, erfolgt in der TSVG-Konstellation gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 4 SGB V eine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach Nr. 2 nur dann, wenn die Behandlung spätestens am 4. Kalendertag nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt beginnt oder die Behandlung spätestens am 35. Tag nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt beginnt und eine Terminvermittlung durch die Terminservicestellen der KV oder eine eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten (oder eine Bezugsperson) aufgrund der medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen oder nicht zumutbar war.

Aufarbeitung in der Rechtsprechung (insbesondere Neupatientenregelung)

Problemfelder Neupatientenregelung

- Praxisneugründung
- Änderung der Praxiskonstellation, z.B.
 - Praxisverkauf
 - Zusammenschluss von Einzelpraxen zu BAG
 - Umwandlung von BAG GbR in MVZ GmbH
 - Auflösung von BAG und Fortführung als Einzelpraxen
 - ...

Bewertungsausschuss 452. Sitzung Teil B Nr. 8

„In der TSVG-Konstellation gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V erfolgt keine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, wenn es sich um eine Behandlung in einer Praxis (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) innerhalb der ersten vollen acht Quartale nach deren Gründung handelt.

Eine Praxisgründung liegt auch dann vor, wenn eine Einzelpraxis - auch im Wege eines Nachbesetzungsverfahrens - übernommen wird.

Keine Praxisgründung im Sinne von Satz 1 liegt bei einer Änderung der Anzahl oder der Personen der Gesellschafter einer bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft oder eines bestehenden MVZs vor. Gleiches gilt für Veränderungen bei angestellten Ärzten in bestehenden Praxen, Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ.“

SG München, Urteil v. 20.07.22 (S 49 KA 68/21)

- Übernahme einer Praxis durch vorherige Jobsharing-Angestellte löst keine Sperrfrist für extrabudgetäre Vergütung aus
- Bewertungsausschuss (BA) habe
 - nach § 87a Abs. 5 S. 13 SGB V bis 01.09.2019 nur zu beschließen, bei welchen Arztgruppen die extrabudgetäre Vergütung von Neupatienten Anwendung finde
 - keine Kompetenz, weitergehende Einschränkungen vorzusehen
- Gesetzeswortlaut „in der jeweiligen Arztpraxis“ beziehe sich auf Praxisbetrieb, nicht auf Arzt

LSG B.-Wbg., Urteil v. 26.10.22 (L 5 KA 3909/21)

- Auflösung einer BAG und Weiterführung der vertragsärztlichen Tätigkeit im Rahmen von drei Einzelpraxen löst Sperrfrist aus:
 - Neugründung im Sinne des Beschlusses des BA aus der 452. Sitzung
 - Ausnahmetatbestände für Änderungen in BAG/MVZ lägen nicht vor, insbesondere keine „Reduzierung der Gesellschafter“ der BAG (auf Null)
 - Wenn schon Übernahme einer Einzelpraxis „Praxisneugründung“ sei, dann „erst recht“ Aufspaltung einer BAG in drei Einzelpraxen
- Keine Auseinandersetzung mit § 87a Abs. 5 S. 13 SGB V

Bewertung

- § 87a Abs. 5 S. 13 SGB V spricht für SG München
- Selbst bei Kompetenz des BA für weitergehende Einschränkungen:
 - Was hätte legitimerweise ausgeschlossen werden dürfen?
 - Extrabudgetäre Vergütung für alle Patienten bei Neugründung i.e.S.
 - Bei Praxisübernahme/Umstrukturierung mit Änderung der BSNR
 - Abgleich Behandlung Patient mit alter und neuer BSNR
- Z.B. KV Berlin: zunächst Sperrfrist bei allen BSNR-Änderungen; jetzt nur noch bei Neugründung i.e.S. und Praxiskauf (?)

Hausarztvermittlung als gesetzliche Anstiftung zum Abrechnungsbetrug?

Haus-/Kinderarzt-Vermittlungsfall

- Vermittlung kann auf Mitarbeiter delegiert werden
- Ü-Schein erforderlich (= Ausschluss „interne“ Vermittlung)
- Angabe BSNR Facharzt auf Abrechnungsschein der Hausärzte erforderlich
- Vergütung unabhängig von tatsächlicher Inanspruchnahme des Facharztes durch den Patienten
- Plausibilitätsprüfung, wenn Vermittlungsprovision in mehr als 15 % der Fälle abgerechnet wird

Interessenlage Hausarzt <> Facharzt

- Hausarzt:
 - Zusatzaufwand für Terminvermittlung + Angabe Facharzt-BSNR in Abrechnung
 - Risiko einer zusätzlichen Plausibilitätsprüfung
 - Honorierung mit 15 € extrabudgetär vergleichsweise mager
- Facharzt
 - Kein Zusatzaufwand
 - Kein zusätzliches Risiko
 - Extrabudgetäre Vergütung des gesamten Behandlungsfalles
 - Extrabudgetärer Zuschlag bis zu 100% auf Grund- und Versichertenpauschalen

Gesetzliche Anstiftung zum Abrechnungsbetrug?



Kassenärztliche Vereinigung Berlin • Masurernallee 6A • 10057 Berlin

Persönlich

[Redacted]

Hauptabteilung Sicherstellung
 Peter Pfeiffer (Hauptabteilungsleiter)
 Kontakt: Natascha Eichhorst
 Tel.: 030 / 31 003-288
 Fax: 030 / 31 003-402
 Hauptabteilung-Sicherstellung@kvberlin.de

Tagebuchnummer: [Redacted]

Bei Antwort bitte stets angeben

21.03.2023

Hinweise auf eine Missachtung der Vorgaben zum Hausarztvermittlungsfall

Sehr geehrter [Redacted]

die Kassenärztliche Vereinigung Berlin hat auf dem Briefkopf der [Redacted] am Standort [Redacted] folgendes Schreiben zur Kenntnisnahme und rechtlichen Überprüfung erhalten:

„Überweisungsanfrage

Liebes Team der Hausarztpraxis,

bitte senden Sie für Ihre Patientin XXX, geb. am XX, für die fachärztliche Behandlung einen Überweisungsschein zu.

Hierfür können Sie für Ihren Patienten die EBM GOP 03008/04008 (15,00 €) ansetzen. Diese GOP erfordert eine Begründung in Form der BSNR zu der Sie den Patienten vermittelt haben und eine Überweisung/Vermittlung der eine zeitnahe Behandlung des Patienten beim Facharzt begründet. Das Ausstellungsdatum sollte am/vor dem Facharzttermin liegen.

Behandlung durch: [Redacted]

Am: [Redacted]

Schreiben Sie bitte auf die Überweisung im Feld „Auftrag“ einen kurzen Hinweis auf eine Hausarztvermittlung.

Sie können uns die Überweisung auch gern via KIM senden an die KIM Adresse:

[Redacted]

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit!

[Redacted]

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG BERLIN • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Tel.: 030 / 31 003-0
 BIC: DAAEDEDXXX • IBAN: DE16 3006 0601 0011 0039 17 • www.kvberlin.de

21.03.2023 • Seite 1/2

Dos and Dont´s

- Hausärzte entscheiden
 - über die dringende medizinisch Behandlungsnotwendigkeit und
 - ggf. die Zumutbarkeit einer eigenen Terminvereinbarung durch Pat.
- Fachärzte dürfen Patienten nicht
 - zum Hausarzt /zur Hausärztin zurückschicken, um eine reguläre Überweisung in einen Hausarztvermittlungsfall einzutauschen
 - eine eigene Terminvergabe abseits medizinischer Gründe verweigern
 - einen Hinweis auf einen vermeintlichen Überweisungszwang aussprechen

**Herzlichen Dank! - Und nun
lassen Sie uns diskutieren!**

Dr. jur. Ronny Hildebrandt

Hildebrandt@Busse-Miessen.de

Tel: 030-226336-10

Fax: 030-226336-50

Rankestraße 8

10789 Berlin

www.Busse-Miessen.de